R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

aus der Inauguraldissertation

„Die Vorteilsausgleichung bei der Enteignung“

vorgelegt von

Referendar Georg Cölle aus Burgdorf i. H.

Göttinger Dissertationen 1925
(Rechts- und Staatswissensch. Fakultät).

Einleitung: Die Lehre vom Schadensersatz verfolgt in ihrer Grundidee den Zweck, die Einwirkung schädigender Ereignisse zu beseitigen und den Zustand quo ante wiederherzustellen. Deshalb müssen alle adaequaten Folgen des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses, vorteilhafte wie nachteilige, berücksichtigt werden. Die Grundsätze dieser Berücksichtigung auch der vorteilhaften Folgen werden in der Lehre von der Vorteilsausgleichung behandelt. Hierbei ist die konkrete Schadensberechnung, die eine selbstständigere Stellung der Vorteilsausgleichung ermöglicht, vorzuziehen. Es kommen nur kausale Vorteile und Nachteile zur Ausgleichung und zwar mittelbare wie unmittelbare. Als Grundprinzip ergibt sich: Soweit Nachteile ersetzt werden, müssen auch im adaequaten Kausalverhältnis zu dem zum Ersatz verpflichtenden Ereignis stehende Vorteile ausgeglichen werden.

I. Teil. Läßt sich die Vorteilsausgleichung auf die Enteignungsentschädigung anwenden?

Dieses in der Schadensersatzlehre zur Anwendung kommende Ergebnis läßt sich bei gleicher Grundlage auch am anderen Platze verwenden. Diese Voraussetzungen bietet eventuell die Entschädigung im Enteignungsrecht. Hier ist es eine Streitfrage, ob diese Entschädigung in ihrer zunächst ermittelten Höhe auszuzahlen ist, oder ob Vorteile, besonders Werterhöhungen, auf sie in Anrechnung zu bringen sind. Es soll diese Frage mit Hilfe der Vorteilsausgleichung zu lösen versucht werden. Ist sie also überhaupt anwendbar? Dazu ist zu untersuchen, ob die Enteigungsentschädigung dem priv. oder öffentl. Rechte angehört, ob sie ein Schadensersatzanspruch ist, oder ob sich doch dieselben Grundlagen wie beim zivilrechtlichen Schadensersatze finden. Den Ausführungen wird das preuß. Enteignungsgesetz von 1874 zu Grunde gelegt.

Enteignungsrecht ist das Recht des Staates, Grundeigentum für ein gemeinnütziges Unternehmen zu entziehen. Auf Grund der Verfassungen und Gesetze ist hierfür Entschädigung zu gewähren, ohne daß die Entschädigung aber zum Enteignungsbegriff gehört. Entschädigungspflichtig ist der Unternehmer. Für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Unternehmer ist die Zwangskauftheorie und die Ansicht, es handele sich um eine Zustandsobligation, abzulehnen. Die Enteignung gehört dem öffentl. Rechte an. Der **Staat** greift in das Privateigentum ein. Der Unternehmer erhält originäres Eigentum. Daß die Entschädigung ein Kaufpreis ist, wird damit ausgeschlossen. Trotzdem gibt es noch die von der herrschenden Lehre abgelehnte Zwangskauftheorie. Der Grund liegt darin, daß manche den **Unternehmer** als Enteigner ansehen, weil sie den Entschädigungspflichtigen mit dem Enteigner identifizieren, anstatt als Grund der Zahlungspflicht des Unternehmers lediglich das Gesetz anzusehen. Weil der Unternehmer enteignet, kann also ein öffentl. rechtlicher Akt nicht in Frage kommen. Es bleibt allein Zwangskauf (Eger, Löbell). Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit dem Gesetz. Enteigner ist **nur** der Staat. Der Unternehmer hat lediglich einen Anspruch gegen den Staat auf Enteignung. Die Entschädigungspflicht des Unternehmers beruht auf Gesetz. Daraus ergibt sich nichts für ihre Rechtsnatur.

Wenn jedoch der Staat an sich entschädigungspflichtig wäre und diese Pflicht nur auf den Unternehmer abgewälzt hätte, dann wäre die Entschädigungspflicht öffentl.-rechtlich. Aber der Staat haftet nicht für gesetzmäßige Eingriffe der Verwaltung, da alles Recht nur durch den Staat ist. Ersatzpflicht tritt nur auf Grund der Verfassungen und Gesetze ein; und darin ist diese Pflicht dem Unternehmer auferlegt.

Die Theorie hat sich mit der Frage der Rechtsnatur der Enteignungsentschädigung beschäftigt; die ältere Lehre sieht sie als privatrechtlich, die moderne als öffentlich-rechtlich an. Der öffentlich-rechtlichen Lehrmeinung ist der Vorzug zu geben, weil als Kriterium das Ursprungsgebiet eines Anspruchs in Frage kommt. Das ist aber hier der öffentlich-rechtliche Akt des staatlichen Eingriffs in das Privateigentum. Demnach ist die Enteignungsentschädigung öffentlich-rechtlicher Natur.

Es gibt nun aber keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch eines Privaten gegen einen Privaten. Deshalb hat man mit Hatscheck das Verhältnis von Eigentümer zu Unternehmer hinsichtlich des Entschädigungsanspruches so zu konstruieren, daß der Eigentümer nur einen Anspruch gegen den Staat und auf diesem Umwege gegen den Unternehmer hat.

Die Enteignungsentschädigung ist auch Schadensersatz, wenn auch öffentlich-rechtlicher Natur. Es soll das volle Interesse ersetzt werden. Dafür spricht § 8 pr. Ent. Ges. in Verbindung mit § 1. Für § 8 Abs. 2, also für den hier in Frage kommenden Ersatz bei Teilenteignung, ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, daß das subjektive Moment zu berücksichtigen ist, mithin Interesseersatz einzutreten hat.

Demnach sind die Grundlagen der Enteignungsentschädigung dieselben wie beim privatrechtlichen Schadensersatz. Es soll auch das Interesse ersetzt werden. Infolgedessen ist die Vorteilsausgleichung anwendbar.

II. Teil. Was ist das Ergebnis bei Anwendung der Vorteilsangleichung auf die Enteignungsentschädigung?

Abt. 1. Welche Vorteile sind anzurechnen?

Die Vorteilsausgleichung ist nur bei Teilenteignung von Grundstücken anwendbar, weil nur dann dem Restgrundstück durch die Enteignung und zwar durch die

Anlage und den Betrieb des Unternehmens, für das enteignet wird, Vorteile zuwachsen können. Müssen nun diese Vorteile auf Entschädigungssumme angerechnet werden oder nicht? Soweit diese Gesetze Bestimmungen enthalten, ist es ohne weiteres klar. Der Zug der Gesetzgebung geht von der Ablehnung zur Anerkennung Aber die Gesetze der größten deutschen Länder, wie Preußen und Bayern entscheiden diese Frage nicht. Die Lösung bleibt also der Wissenschaft überlassen. Hier soll nun mit Hilfe der Vorteilsausgleichung ein Lösungsversuch unternommen werden.

Soweit Nachteile ersetzt werden, müssen ebenfalls durch die Enteigung entstandene Vorteile berücksichtigt werden. Wie weit werden also Enteignungsschäden ersetzt? Entscheidend ist die adaequaten kausale Verknüpfung des Schadens mit der Enteigung. Unmittelbare Nachteile müssen also ohne weiteres ersetzt werden. Also kämen auch unmittelbare Vorteile zur Anrechnung. Solche Vorteile sind jedoch selten. Nicht durch die Enteignung an sich, sondern erst durch die Ausführung des die Enteignung veranlassenden Unternehmens, also erst als mittelbare Folgen, pflegen Vorteile hervorgerufen zu werden. Aus diesem Grund lehnt v. Rohland jede Anrechnung ab, weil er nur die unmittelbare Kausalität gelten läßt und irrig annimmt, es gäbe überhaupt keine unmittelbaren Enteignungsvorteile. Da aber in der deutschen Literatur der mittelbaren Kausalität die gleiche Stellung eingeräumt wird wie der unmittelbaren, so ist v. Rohlands Ansicht abzulehnen. Wie weit sind also nun mittelbare durch die Anlage hervorgerufene Schäden zu ersetzen?. Jeder Schaden, der durch die Anlage für andere entsteht, macht den Unternehmer nicht ersatzpflichtig. Irgend ein Rechtstitel, etwa Nachbarrecht, müßte vorhanden sein. Aber die sonst vielleicht fehlende Rechtsbeziehung liegt für den Enteigneten immer vor, da er ja für die Enteignung entschädigt werden muß. Entscheidend für die Ersatzpflicht ist also das Verhältnis von Anlage zu Enteignung. Wenn die Anlage etwas ganz Selbstständiges wäre, käme kein Ersatz in Frage. Aber das läßt sich nicht behaupten. Gerade für die Anlage wird enteignet. Die Durchführung eines Unternehmens wird erst durch die Enteignung ermöglicht. Also besteht Kausalität. Außerdem sind die mit Sicherheit zu erwartenden Anlageschäden als Minderwert des Restgrundstückes zu ersetzen. Die herrschende Literatur und auch die

Praxis sieht den Ersatz von Anlageschäden als gerechtfertigt an, wenn auch das Reichsgericht anfänglich zwar ohne durchschlagende Gründe anderer Ansicht war. Auch die §§ 31,2 u. a. des preuß. Ent. Ges. v. 74 sprechen für den Ersatz von Anlageschäden.

Die Grenze für die Entschädigungspflicht liegt in der Kausalität. Nachteile, die nur durch das Unternehmen ohne Zusammenhang mit der Enteignung eingetreten sind, brauchen nicht ersetzt zu werden. Auch Schäden infolge höherer Gewalt und Steuern für Wertzuwachs liegen außerhalb des kausalen Zusammenhangs mit der Enteignung.

Für die Reichweite der Kausalität gilt als Regel: Nachteile, die auch ohne das zum Ersatz verpflichtende Ereignis eingetreten wären, sind nicht Folgen dieses Ereignisses. Für das Enteignungsrecht hat man diesen Satz dahin formuliert, daß, wenn die Nachteile dem Enteigneten auch bei der Enteignung eines anderen getroffen hätten, kein Zusammenhang zwischen Enteignung und Schaden bestände. Die Ausdehnung dieses Satzes dahin, daß auch Nachteile, die noch einen anderen treffen, nicht mehr kausal seien, ist unberechtigt. Die von Schelcher hierauf gestützte Unterscheidung von besonderen und allgemeinen Nachteilen bezw. Vorteilen also ebenfalls. Für diese Unterscheidung gibt es überhaupt keinen dogmatischen Grund. Nur die Kausalität ist entscheidend. Der Wert des Satzes, ein Schaden ist nicht mehr kausal, wenn er auch bei Enteignung eines anderen eingetreten wäre, ist nun zu prüfen. Er würde den Ersatz bei der Enteignung sehr einschränken. Für die Ersatzhöhe kommt es darauf an, welchen Nachbar man in Vergleich zieht. Bei jedem kann sich ein anderes Ergebnis herausstellen. Und wer muß nun den Beweis führen? Es ist zu entscheiden, daß der Enteignete seinen Schaden nachzuweisen hat und zwar nur soweit. daß sich die nötige Kausalität augenscheinlich ergibt. Der Unternehmer dagegen hat darzutun, daß in diesem Falle keine Kausalität vorliegt. Er muß beweisen, daß im Falle der Nichtenteignung des E bestimmt E^1 enteignet wäre und dann E denselben Schaden gehabt hätte. Dann liegt keine Kausalität vor. Eger will diesen Beweis nicht zulassen. Für ihn ist die Konzession des Unternehmens maßgebend. Sie werde nur für einen bestimmten Anlageplan erteilt. Die Enteignung eines Nachbarn käme deshalb nicht in Frage. Eger verallgemeinert aber hier eine

nur für Eisenbahntracen geltende Bestimmung. Außerdem wäre doch jetzt nur zu beweisen, daß der Unternehmer auch für die Aenderung die Konzession erhalten würde. Bohlmann gibt der Konzession eine ähnliche Bedeutung.

Der Satz von der Grenze der Kausalität ist logisch richtig. Der Unternehmer muß um das Nichtvorhandensein der Kausalität darzutun, beweisen, daß der Nachbar E_1 enteignet wäre. Aber nicht jeder Nachbar kann in Frage kommen, sonst herrschte Willkür. Das sonst enteignete Grundstück muß denselben Wert für das Unternehmen haben. Dieser Beweis ist aber deshalb kaum möglich, weil bei der Planfeststellung der Unternehmer schon die Enteignung des am günstigsten gelegenen Geländes hat erreichen wollen. Das sonst enteignete Land ist eben nicht gleichwertig. Der Gegenbeweis gegen die augenscheinliche Kausalität ist also illusorisch, weil kein Vergleichsfall vorhanden ist.

Die Praxis ist im Ergebnis ähnlicher Ansicht. Jedenfalls macht sie den Gegenbeweis gegen die augenscheinliche Kausalität unmöglich und läßt ihn sogar nicht mehr zu. Es soll nur auf das, was geschehen ist, ankommen; eine etwas bedenkliche Formulierung, weil sie durchblicken läßt, eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges sei in Fällen dieser Art undenkbar. — Unmittelbare Nachteile, worunter auch die allgemeinen Nachteile fallen, werden also immer ersetzt.

Nach dem Umfange des Ersatzes der Enteignungsschäden richtet sich die Anrechnung der Vorteile. Unmittelbare Nachteile werden ersetzt; also kommen auch unmittelbare Vorteile zur Anrechnung. Ebenso werden die mittelbaren Vorteile angerechnet. Auch die Grenze der Kausalität spielt bei den Vorteilen eine Rolle. Für die Frage, ob Vorteile, die auch bei Enteignung eines anderen eingetreten wären, anzurechnen seien, gilt dasselbe wie bei den Nachteilen. Der Unternehmer beweist, daß augenscheinlich Vorteile eingetreten sind. Der Enteignete muß die Unterbrechung der Kausalität dartun, muß nachweisen, daß, wenn nicht er, bestimmt der Nachbar E_1 enteignet wäre, und das dann derselbe Vorteil eingetreten sei. Außerdem mußte aber die Enteignung des E_1 für den Unternehmer von demselben Wert wie die des jetzt Expropriierten sein. Dieser Beweis ist nicht möglich.

Es stehen also zur Feststellung der Höhe der Entschädigung unmittelbare und mittelbare Nachteile

unmittelbaren und mittelbaren Vorteilen gegenüber. Beide Gruppen sind selbständig. Entsprechend die Höhe dieser Vorteile mindert sich das zu ersetzende Interesse, jedoch nur bis zur Reduzierung auf den Nullpunkt. Eine Herausgabe überschießender Vorteile findet nicht statt.

Gegen dieses Ergebnis wendet sich Literatur und Praxis. Das Reichsgericht lehnt eine Anrechnung allgemeiner Vorteile ab, ohne einen einleuchtenden Grund für die Unterscheidung in allgemeine und besondere Vorteile zu finden. Trotzdem muß es ab und zu auf Anrechnung solcher Vorteile erkennen. Zur Begründung für diese andere Stellungsnahme verschiebt es das Gebiet der Vorteilsausgleichung. Gerade bei ihrem Hauptfall, der unmittelbaren Einheit von Vorteil und Schaden, soll sie keine Anwendung finden. Das Reichsgericht setzt sich mit sich selbst in Widerspruch, nur um eine Anwendbarkeit der Vorteilsausgleichung auf die Enteignungsentschädigung ablehnen zu können. — Die Literatur arbeitet mit Billigkeitsgründen. Aber all diese lassen sich mit ebensolchen widerlegen. So soll bei Anrechnung von Vorteilen der Enteignete sich schlechter als andere stehen, obwohl ihm voller Ersatz werden muß. Aber andere bekommen auch nicht allgemeine Nachteile ersetzt.

Wie verträgt sich aber nun die Anrechnung mit der gesetzmäßigen Entschädigung in G e l d? Bei der Anrechnung handelt es sich nicht um Bezahlung, sondern um Feststellung der Höhe des Ersatzanspruches. Deshalb verstößt sie nicht gegen das Gesetz und ist als brauchbare Lösung anzusehen.

Abt. 2. Worauf ist anzurechnen?

Soll nun auf die Gesamtentschädigung oder nur auf den Minderwert des Restgrundstückes angerechnet werden? Da die Kausalität für den Ersatz und für die anzurechnenden Vorteile maßgebend, und unmittelbare und mittelbare Kausalität gleich zu werten ist, kann nur eine Anrechnung auf die Gesamtentschädigung stattfinden; denn sie setzt sich aus den nachteiligen Folgen der Enteignung in ihrer Höhe zusammen. Koffka will die Selbständigkeit des Minderwerts dartun. Er sei kein Teil der Entschädigung gemäß § 8 Abs. 1 pr. Ent. Ges. Aber wenn das auch richtig ist, so fällt doch die Entschädigung insgesamt unter § 1, der von vollem Ersatz spricht. Von einer Selbständigkeit, wie Koffka sie gern nachweisen will, kann also keine Rede

sein. Auch der Einwand, für eine nur auf dem enteigneten Teile ruhende Hypothek trete nicht, wie vorgesehen, die Entschädigungssumme als Surrogat ein, läßt sich dadurch widerlegen, daß das Restgrundstück in der Höhe seiner Wertsteigerung dafür eintritt. Durch eine Eigentümergrundschuld in Höhe des früheren Wertes läßt sich eine sichere Grenze ziehen. Jedenfalls entspricht diese Lösung mehr dem Gesetz, als wenn man nur den reinen Grundstückswert anstatt, wie im Gesetze vorgeschrieben, die Entschädigung und zwar in ihrer Gesamtheit für die Hypothek haften lassen will. — Die weiteren Bedenken gegen eine Anrechnung auf die Gesamtentschädigung sind schon gegen die im Text vertretene Anrechnung an sich vorgebracht. — Das Reichsgericht entscheidet sich für eine Anrechnung nur auf den Minderwert, ohne bessere Gründe als die Literatur zu finden. Außerdem ist es in seiner Stellungsnahme zur gesamten Frage inkonsequent. Es erkennt zwar die Kausalität als entscheidenden Faktor für Schadensersatz und Anrechnung an, macht dann aber für allgemeine Vorteile und für die Gesamtentschädigung eine Ausnahme, für das letztere, weil es anders unbillig wäre, ohne zu bedenken, daß auch der entzogene Wert für den enteigneten Grundstücksteil ein Schaden für den Enteigneten ist.

Schluß: Die Vorteilsausgleichung ist also auf die Enteignungsentschädigung anwendbar. Alle kausalen Vorteile müssen nach ihr mit kausalen Nachteilen ausgeglichen werden. Diese Anrechnung muß aus Gründen der Kausalität auf die Gesamtentschädigung stattfinden. — Da das zivilrechtliche Institut der Vorteilsausgleichung auch zur Lösung unserer dem öffentlichen Rechte angehörenden Frage dienen kann, ist die Vorteilsausgleichung eine Grundidee des Rechtes.